



OTIF/RID/RC/2020/48
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/48)

8. Juni 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Prüfung von Tanks, bei denen die Fristen für die Zwischenprüfung (und die wiederkehrende Prüfung) abgelaufen ist

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Mit diesem Dokument wird die Gemeinsame Tagung über die Prüfungen informiert, die im Vereinigten Königreich bei der Wiederinbetriebnahme eines Tanks nach Ablauf der Prüffristen durchzuführen sind. Mit diesem Dokument wird darüber hinaus vorgeschlagen, dass diese Prüfungen im RID/ADR eindeutig festgelegt werden, um eine Klarstellung vorzunehmen, welche Prüfungen bei der Wiederinbetriebnahme eines Tanks durchzuführen sind.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Unterabschnitts 6.8.2.4 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2020/18 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/18 und
OTIF/RID/RC/2020/45 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/45.

Einleitung

1. Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter werden in der Regel in regelmäßigen Abständen gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.4 RID/ADR geprüft. Diese Vorschriften gehen davon aus, dass die Prüfungen in einem kontinuierlichen Zyklus durchgeführt werden, berücksichtigen jedoch nicht die Folgen des Ausfalls einer oder mehrerer planmäßiger Prüfungen.
2. Um unter diesen Umständen eine einheitliche Anwendung des RID/ADR zu gewährleisten, hat die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs einen Leitfaden für Prüfstellen und Anwender über Prüfungen erstellt, die durchzuführen sind, wenn Tanks eine planmäßige Prüfung versäumt haben.
3. Der vom Vereinigten Königreich verfolgte Ansatz ist dem von Frankreich im Dokument OTIF/RID/RC/2020/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/18 vorgeschlagenen Ansatz ähnlich. Während der im Dokument OTIF/RID/RC/2020/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/18 unterbreitete Vorschlag für die Fälle unterstützt wird, in denen die Fristen für die Zwischenprüfungen abgelaufen sind, hält es das Vereinigte Königreich jedoch für vorteilhaft, den Anwendungsbereich des Vorschlags auf Situationen auszudehnen, in denen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen abgelaufen sind.
4. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass in den Fällen, in denen eine Zwischenprüfung seit mehr als 3 Monaten, höchstens aber seit 4/3 Jahren (oder 2,5 Jahre bei Tankcontainern, Tankwechselbehältern usw.) oder eine wiederkehrende Prüfung seit höchstens 4/3 (2,5) Jahren fällig ist, eine außerordentliche Prüfung, welche die Anforderungen an eine wiederkehrende Prüfung erfüllt, von einer entsprechend akkreditierten Prüfstelle durchgeführt werden muss. Die Prüfung muss eine vollständige innere Untersuchung und eine Wasserdruckprüfung umfassen. Die alternativen Vorschriften für Tanks zur Beförderung bestimmter Gase der Klasse 2 werden nicht angewendet. Die nächste Zwischenprüfung ist dann spätestens 4/3 (2,5) Jahre nach der oben erwähnten außerordentlichen Prüfung fällig und die nächste wiederkehrende Prüfung ist dann spätestens 8/6 (5) Jahre nach der vorhergehenden planmäßigen wiederkehrenden Prüfung fällig, d. h. das Datum der wiederkehrenden Prüfung wird nicht zurückgesetzt.
5. Auch wenn eine Prüfung seit mehr als 4/3 (2,5) Jahre fällig ist, d.h. wenn zwei oder mehr Prüfungen versäumt wurden, muss eine außerordentliche Prüfung, welche, soweit dies möglich ist, die Anforderungen einer erstmaligen Prüfung erfüllt, von einer Prüfstelle durchgeführt werden, welche für erstmalige Prüfungen akkreditiert ist. Die Prüfung muss eine Überprüfung der Übereinstimmung des Tanks und seiner Bedienungsausrüstung mit der Baumusterzulassung und mit dem RID/ADR, eine Messung der Wanddicke, eine innere Untersuchung und eine oder mehrere Wasserdruckprüfungen umfassen. Die nächste Zwischenprüfung ist dann spätestens 4/3 (2,5) Jahre und die nächste wiederkehrende Prüfung spätestens 8/6 (5) Jahre nach der oben genannten außerordentlichen Prüfung fällig, d. h. das Datum der wiederkehrenden Prüfung wird zurückgesetzt.
6. Eine außerordentliche Prüfung, welche die Anforderungen einer erstmaligen Prüfung erfüllt, kann, soweit dies möglich ist, als Alternative zu einer außerordentlichen Prüfung, welche die Anforderungen einer wiederkehrenden Prüfung erfüllt, durchgeführt werden. In solchen Fällen ist die nächste Zwischenprüfung dann spätestens 4/3 (2,5) Jahre und die nächste wiederkehrende Prüfung spätestens 8/6 (5) Jahre nach der oben genannten außerordentlichen Prüfung fällig, d. h. das Datum der wiederkehrenden Prüfung wird zurückgesetzt.
7. Darüber hinaus ist das Vereinigte Königreich der Ansicht, dass in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Überwachung der technischen Straßenverkehrssicherheit die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen innerhalb von drei Monaten vor dem festgelegten Datum erlaubt werden sollte, ohne dass das Datum der wiederkehrenden Prüfung zurückgesetzt wird.

Antrag

8. In Absatz 6.8.2.4.2, erhält der Einleitungssatz des zweiten Unterabsatzes folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen und in Fettdruck dargestellt):

"Diese wiederkehrenden Prüfungen **dürfen innerhalb von drei Monaten vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden und** umfassen:".

9. Die bisherigen Absätze 6.8.2.4.4 und 6.8.2.4.5 werden zu 6.8.2.4.7 und 6.8.2.4.8. Folgende neue Absätze 6.8.2.4.4, 6.8.2.4.5 und 6.8.2.4.6 einfügen:

6.8.2.4.4 Wenn eine Zwischenprüfung seit mehr als 3 Monaten, höchstens aber seit 4/3 Jahren (bzw. 2,5 Jahre bei Tankcontainern, Tankwechselbehältern usw.) oder eine wiederkehrende Prüfung seit höchstens 4/3 (2,5) Jahre fällig ist, muss eine außerordentliche Prüfung, welche die Anforderungen an eine wiederkehrende Prüfung erfüllt, von einer entsprechend akkreditierten Prüfstelle durchgeführt werden. Die Prüfung muss eine vollständige innere Untersuchung und eine Wasserdruckprüfung umfassen. Die alternativen Vorschriften für Tanks zur Beförderung bestimmter Gase der Klasse 2 werden nicht angewendet. Die nächste Zwischenprüfung ist dann spätestens 4/3 (2,5) Jahre nach der oben genannten außerordentlichen Prüfung fällig und die nächste wiederkehrende Prüfung ist dann spätestens 8/6 (5) Jahre nach der vorhergehenden planmäßigen wiederkehrenden Prüfung fällig, d. h. das Datum der wiederkehrenden Prüfung wird nicht zurückgesetzt.

Bem. Der Begriff "außerordentliche Prüfung, welche die Anforderungen an eine wiederkehrende Prüfung erfüllt" wird zur Abgrenzung dieser wiederkehrenden Prüfung gegenüber einer routinemäßigen, planmäßigen wiederkehrenden Prüfung verwendet.

6.8.2.4.5 Wenn eine Prüfung seit mehr als 4/3 (2,5) Jahren fällig ist, d. h., wenn eine oder mehrere Prüfungen versäumt wurden, muss eine außerordentliche Prüfung, welche, soweit dies möglich ist, die Anforderungen an eine erstmalige Prüfung erfüllt, von einer für erstmalige Prüfungen akkreditierten Prüfstelle durchgeführt werden. Die Prüfung muss eine Überprüfung der Übereinstimmung des Tanks und seiner Bedienungsausrüstung mit der Baumusterzulassung und mit dem RID/ADR, eine Messung der Wanddicke, eine innere Untersuchung und eine oder mehrere Wasserdruckprüfungen umfassen. Die nächste Zwischenprüfung ist dann spätestens 4/3 (2,5) Jahre und die nächste wiederkehrende Prüfung spätestens 8/6 (5) Jahre nach der oben genannten außerordentlichen Prüfung fällig, d. h. das Datum der wiederkehrenden Prüfung wird zurückgesetzt.

Bem. Der Begriff "welche, soweit dies möglich ist, die Anforderungen an eine erstmalige Prüfung erfüllt" wird zur Abgrenzung dieser erstmaligen Prüfung gegenüber einer ursprünglichen erstmaligen Prüfung verwendet.

6.8.2.4.6 Eine außerordentliche Prüfung, welche, soweit dies möglich ist, die Anforderungen an eine erstmalige Prüfung erfüllt, kann als Alternative zu einer außerordentlichen Prüfung, welche die Anforderungen an eine wiederkehrende Prüfung erfüllt, durchgeführt werden. In solchen Fällen ist die nächste Zwischenprüfung dann spätestens 4/3 (2,5) Jahre und die nächste wiederkehrende Prüfung spätestens 8/6 (5) Jahre nach der oben genannten außerordentlichen Prüfung fällig, d. h. das Datum der wiederkehrenden Prüfung wird zurückgesetzt."

Begründung

10. Diese Änderung präzisiert die Prüfungen, die durchgeführt werden müssen, wenn ein Tank nach Ablauf der Fristen für die Zwischenprüfung und die wiederkehrende Prüfung wieder in Betrieb genommen werden soll, und sieht für wiederkehrende Prüfungen die Möglichkeit vor, dass diese innerhalb von drei Monaten vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden dürfen.
 11. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass es zwar wichtig ist, die vorgesehenen Prüftermine einzuhalten, dass es aber wie bei allen Prüfungen auch wichtig ist, dass die Prüfungen, die zur Wiederinbetriebnahme eines Tanks durchgeführt werden, verhältnismäßig sind und unnötige Kosten vermeiden. In diesem Sinne schlägt das Vereinigte Königreich vor, dass bei der Wiederinbetriebnahme eines Tanks auf der Grundlage einer außerordentlichen Prüfung, welche die Anforderungen an eine erstmalige Prüfung erfüllt, die Termine der planmäßigen Prüfungen neu festgesetzt werden.
 12. Ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Vermeidung unnötiger Kosten schlägt das Vereinigte Königreich außerdem vor, dass wiederkehrende Prüfungen bis zu drei Monate vor dem geplanten Prüftermin durchgeführt werden dürfen, ohne dass das Datum der nächsten planmäßigen wiederkehrenden Prüfung neu festgesetzt wird.
-